

Vorlage Nr. V+G/VGB 18-2022		
für die Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung am 15.03.2022		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Evaluierung § 46a GStVV Zulässigkeit von Videokonferenzen

Am 04.03.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und zur Sicherstellung der Arbeit in ihren Ausschüssen eine Änderung der Geschäftsordnung beschlossen, die es ermöglicht, Ausschuss-Sitzungen unter bestimmten Voraussetzungen als Video-Konferenz stattfinden zu lassen.

Wörtlich lautet der Beschluss:

Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven in der Fassung vom 28.11.2019 wird wie folgt geändert:

Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a Zulässigkeit von Videokonferenzen

(1) Soweit es technisch möglich ist, können Sitzungen der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden, wenn aufgrund einer außerordentlichen Notlage, insbesondere einer epidemischen oder pandemischen Lage, einer Naturkatastrophe oder eines besonders schweren Unglücksfalls die Durchführung einer Präsenzsitzung erheblich erschwert, verhindert oder unzumutbar wird. Der Ausschuss entscheidet auf Vorschlag der/des Ausschussvorsitzenden in elektronischer Form über diese Art der Sitzungsdurchführung.

(2) Die der Videokonferenz zugeschalteten Ausschussmitglieder gelten als anwesend im Sinne dieser Geschäftsordnung.

(3) Bei Durchführung einer Sitzung nach Absatz 1 stimmen die zugeschalteten Mitglieder des Ausschusses in entsprechender Anwendung des § 24 Absatz 1 Satz 3 bis 6 nach namentlichen Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder unter Nutzung technischer Mittel, wie z. B. Abstimmungsschaltflächen ab, die die Feststellbarkeit ihres Abstimmungsverhaltens gewährleisten. § 25 dieser Geschäftsordnung findet bei Sitzungen nach Absatz 1 keine Anwendung.

(4) In einer Sitzung nach Absatz 1 dürfen Wahlen im Sinne des Vierten Teils dieser Geschäftsordnung nur in offener Abstimmung durchgeführt werden. Die Möglichkeit nach § 27 Absatz 1 Satz 1, der offenen Abstimmung zu widersprechen, bleibt unberührt.

(5) Der Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Absatz 1 dieser Geschäftsordnung kann durch eine Echtzeitübertragung über das Internet Zugang zu den Sitzungen nach Absatz 1 eingeräumt werden, soweit dies technisch möglich ist. Im Übrigen genügt es zur Herstellung der Öffentlichkeit, dass die über die öffentliche Sitzung gefertigte Niederschrift, aus welcher der Sitzungsverlauf erkennbar sein muss, öffentlich zugänglich gemacht wird. § 10 Absatz 2 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt.

(6) § 43 dieser Geschäftsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Fragen nur schriftlich eingereicht werden können. Fragestellende erhalten eine schriftliche Antwort. Mündliche Fragen sind ausgeschlossen.

(7) § 46 dieser Geschäftsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bestimmungen der Stadtverfassung für die Arbeit der Ausschüsse, die Beratung und Beschlussfassung keine sinngemäße Anwendung finden.“

B) Der Magistrat wird gebeten, die (technischen) Voraussetzungen für die Durchführung und Live-Übertragung von Ausschusssitzungen per Videokonferenzen zu schaffen.

C) Nach Ablauf eines Jahres wird über die Fortdauer dieser Regelung beraten und beschlossen.

Von der hiermit geschaffenen Möglichkeit haben die Ausschüsse in der Zeit vom 08.03.2021 bis zum 20.07.2021 an 27 Sitzungsterminen Gebrauch gemacht, danach wurde grundsätzlich wieder in Präsenz getagt. In 2022 fand bisher eine Ausschuss-Sitzung als Videokonferenz statt.

Die Magistratskanzlei hatte für die Durchführung von Videokonferenzen zunächst das Videokonferenzsystem Jitsi eingeführt. Nachdem sich in der Praxis jedoch wiederholt zeigte, dass Videokonferenzen, die mit Jitsi durchgeführt wurden, technisch nicht störungsfrei liefen, wurde der Magistrat auf Antrag von SPD, CDU, FDP und GRÜNE PP mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.07.2021 gebeten, ein leistungsfähigeres Videokonferenzsystem einzusetzen.

Die Magistratskanzlei legte daraufhin eine Übersicht über die am Markt verfügbaren und gängigen Videokonferenzsysteme nebst Darstellung relevanter Kennzahlen und Funktionalitäten (u. a. auch die Möglichkeit des Streamings) vor. Der Verfassungs- und Geschäftsausschuss entschied sich in seiner Sitzung am 07.09.2021 für die Software GoToMeeting. Die entsprechenden Lizenzen wurden beschafft und seit dem Spätherbst ist das Videokonferenzsystem einsatzbereit. Es wird seither regelmäßig für die Durchführung von Vorstandssitzungen und interfraktionellen Besprechungen benutzt und läuft dort störungsfrei, ebenso die Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung am 16.02.2022, die als einzige Ausschuss-Sitzung bislang mit GoToMeeting durchgeführt wurde.

Wesentlicher Nachteil von GoToMeeting ist allerdings, dass dieses Videokonferenzsystem nicht über eine Streaming-Funktion verfügt, so dass öffentliche Ausschuss-Sitzungen nicht, wie bei den vorherigen Jitsi-Sitzungen üblich, live gestreamt werden können. Eine unmittelbare Beteiligung der Öffentlichkeit ist mit GoToMeeting nur möglich, indem der Öffentlichkeit der Sitzungslink zur Verfügung gestellt wird. Das bedeutet aber auch, dass jede Person, die sich über diesen Link einwählt auch aktiv an der Sitzung teilnehmen und bei einer großen Zahl von Teilnehmenden eine Unübersichtlichkeit entstehen kann. In der Videokonferenz-Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migran-

ten und Menschen mit Behinderung am 16.02.2022 wurde eine Öffentlichkeit in der Form sichergestellt, dass Vertreter:innen der Presse einen Zugangslink erhalten haben.

Grundsätzlich ist es gemäß § 46a GStVV ausreichend, dass die Niederschrift über die Sitzung kurzfristig veröffentlicht wird. Dennoch sollte hier nach Möglichkeiten gesucht werden, einen Live-Stream zu ermöglichen.

Eine Auswertung des Betriebs für Informationstechnologie hat ergeben, dass die in 2021 stattgefundenen Videokonferenzen im Schnitt von 5 bis 10 Personen live im Internet verfolgt wurden, im Höchsthalle kurzzeitig von 15 Personen. Ob es sich hierbei um Mitarbeiter:innen der Verwaltung oder um externe Personen gehandelt hat, konnte nicht ermittelt werden.

Insgesamt hat sich herausgestellt, dass mit der in § 46a GStVV getroffenen Regelung eine gute Möglichkeit geschaffen wurde, auch in Krisenzeiten handlungsfähig zu bleiben und politische Entscheidungen treffen zu können. Für die Stadtverordnetenversammlung besteht diese Möglichkeit im Übrigen nicht, da die Stadtverfassung hier eine Präsenzpflicht vorsieht. Um auch weiterhin die Möglichkeit zu haben, in Notlagen Ausschuss-Sitzungen nicht in Präsenz, sondern als Videokonferenz durchführen zu können und insbesondere angesichts der Tatsache, dass eine weitere Welle im Rahmen der Corona-Pandemie nicht ausgeschlossen werden kann, empfiehlt es sich, die getroffene Regelung beizubehalten. Über eine erneute Evaluierung sollte zu gegebener Zeit entschieden werden.

Beschlussvorschlag

1. Der Ausschuss für Verfassung und Geschäftsordnung nimmt den Bericht zur Evaluierung des § 46a GStVV zur Kenntnis und spricht sich dafür aus, die Regelungen unverändert beizubehalten. Über eine erneute Evaluierung wird zu gegebener Zeit entschieden.
2. Magistratskanzlei und BIT werden um Prüfung gebeten, ob ein Live-Stream von Ausschuss-Sitzungen die per GoToMeeting-Videokonferenz stattfinden, über eine Alternativlösung (z. B. Screenrecording) sichergestellt werden kann.

T. von Haaren
Stadtverordnetenvorsteher